

Satzung des

1. FCN Fan-Club Rednitzhembach 1978 e.V.



**gegründet am
29.07.1978**

§1: Name und Sitz des Vereins

Absatz 1:

Der Verein führt den Namen „1. FCN Fan-Club Rednitzhembach 1978“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt ab der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“. Er hat den Sitz in Rednitzhembach und ist beim 1. FC Nürnberg Fußball e.V. als Fan-Club anerkannt und zugelassen.

Absatz 2:

Die offiziellen Geschäftsanschriften des Vereins sind immer die des 1. Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden.

Absatz 3:

Das Vereinslokal wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§2: Zweck des Vereins

Absatz 1:

Der Verein dient

- a.) der Kameradschaft und Geselligkeit,
- b.) die Unterstützung der Fußballmannschaften des 1. FC Nürnberg in sportlich fairer Weise durch Besuch der Heim- und – soweit möglich – der Auswärtsspiele,
- c.) der Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten,
- d.) die Bekämpfung des Rowdytums in den Stadien als auch außerhalb,
- e.) die Förderung der Kontakte und der Solidarität zwischen den Fan-Clubs sowie
- f.) der Werbung für den 1. Fußballclub Nürnberg

Absatz 2:

Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Absatz 3:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Absatz 4:

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§3: Mitgliedschaft im Verein:

Absatz 1:

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Absatz 2:

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Antragstellern unter 16 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Absatz 3:

Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält ein Exemplar ausgehändigt.

Absatz 4:

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des gleichen Monats in dem die Aufnahme beantragt wurde.

Absatz 5:

Jedes Mitglied haftet bei Vereinsveranstaltungen für sich selbst.

§4: Beendigung der Mitgliedschaft im Verein**Absatz 1:**

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a.) durch freiwilligen Austritt oder
- b.) durch Ausschluss oder
- c.) durch Tod des Mitgliedes.

Absatz 2:

Die Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muss beim Vorstand bis spätestens 30. 09. des Kalenderjahres schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet stets mit dem 31.12. eines Jahres.

Absatz 3:

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf

- a.) das Vereinsvermögen,
- b.) das Vereinseigentum, bzw. Vereinsinventar und
- c.) Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.

Absatz 4:

Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Vereins kann jederzeit von der/dem 1. bzw. stellv. Vorsitzenden unter vorherigem Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere

- a.) trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt,
- b.) in grober Weise gegen das Ansehen des Vereins verstößt,
- c.) in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt,
- d.) trotz Mahnung gegen einen oder mehrere Beschlüsse verstößt, die bereits im Protokoll einer Vorstands.- Monats.- oder Jahreshauptversammlung festgehalten und den Mitgliedern in einer der darauf folgenden Versammlungen zugebracht wurde oder
- e.) ein Wegfallen des Ermäßigungsgrundes bezüglich des Beitrages länger als ein Jahr verschweigt.

§5: Die Organe des Vereins**Absatz 1:**

Das erste Organ des Vereins ist der Vorstand. Dieser umfasst mindestens

- a.) die/den 1. Vorsitzende/ Vorsitzenden
- b.) die/den stellv. Vorsitzende/ Vorsitzenden
- c.) den/die Kassier/ Kassiererin,
- d.) den/die Schriftführer/ Schriftführerin
- e.) den/die Organisationsleiter/ Organisationsleiterin
- f.) den/die sportliche/n Leiter/ Leiterin
- g.) einen oder zwei Beisitzer/Beisitzerinnen (siehe auch §9, Abs. 4, Punkt f)

Absatz 2:

Das zweite Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§6: Die Beiträge des Vereins**Absatz 1:**

Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Absatz 2:

Der vollständige Jahresbeitrag muss bis spätestens am 31.03. des Jahres an den „1. FCN Fan -Club Rednitzhembach 1978 e. V.“ entrichtet sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so ruhen bei dem betreffenden Mitglied bis zur vollständigen Zahlung jegliche Mitgliedsrechte.

Absatz 3:

Über einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, kann auf Antrag des Mitglieds vom Vorstand entschieden werden. Das Mitglied verpflichtet sich dadurch, ein eventuelles Wegfallen des Ermäßigungsgrundes unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Wird dies versäumt, so ist das betreffende Mitglied trotzdem verpflichtet, den fehlenden Vereinsbeitrag vom Zeitpunkt des Bekanntwerdens nachzuzahlen.

Absatz 4:

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten.

§7: Das Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8: Der Vorstand des Vereins**Absatz 1:**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/ Vorsitzenden, die/den stellv. Vorsitzende/ Vorsitzenden und dem/der Kassier/ Kassiererin jeweils allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden handeln soll.

Absatz 2:

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

Absatz 3:

Der Vorstand ist nur mit mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Absatz 4:

Ein Vorstandsmitglied kann mit sofortiger Wirkung von seinem Amt enthoben werden, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, ausgenommen dem/der Betroffenen, dafür ist. Hierzu bedarf es einer Begründung, die dem/der Betroffenen auf Verlangen mitgeteilt werden muss.

Des Weiteren muss von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger vorgeschlagen werden, welcher durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist. Dieser bleibt nur bis zur nächsten Wahl im Amt.

§9: Die Mitgliederversammlung des Vereins

Absatz 1:

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Ausnahme: §6, Absatz 2), welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 6 Monate dem Verein angehört, eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Absatz 3:

Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens acht erschienenen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Absatz 4:

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- c.) Entlastung des Vorstands,
- d.) Wahl der Vorstandschaft sowie Kassenprüfer,
- e.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und
- f.) Festlegung der Anzahl der Beisitzer (unter Beachtung von §5, Absatz 1 g).

§ 10: Die Jahreshauptversammlung des Vereins

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich auf Beschluss des Vorstands, spätestens am 30.04., statt und wird von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe des Termins, des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufen.

§ 11: Die Kassenprüfer des Vereins

Absatz 1:

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung an der Jahreshauptversammlung gewählt.

Absatz 2:

Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Absatz 3:

Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 12: Wahlen im Verein

Absatz 1:

Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

- a.) der/die 1. Vorsitzende/ Vorsitzender
- b.) der/die 2. Vorsitzende/ Vorsitzender
- c.) der/die Kassier/ Kassiererin
- d.) der/die Kassenprüfer/ Kassenprüferin

Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.

Absatz 2:

Alle weiteren Ämter können auch von Personen übernommen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.

Absatz 3:

Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre.

Absatz 4:

Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

Absatz 5:

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch eine einfache Mehrheit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.

Absatz 6:

Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidat/ Kandidaten zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt/annehmen.

Absatz 7:

Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift oder eine mündliche Zusage (mit nachfolgender schriftlicher Erklärung) des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

§ 13: Protokolle des Vereins**Absatz 1:**

Über den Verlauf jeder Monatsversammlung, Jahresversammlung sowie Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Es muss mindestens das Datum, den Ort, Anfang und Ende der Sitzung, die abgefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Absatz 2:

Jedes Sitzungsprotokoll ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Das Wahlprotokoll ist vom Wahlausschuss zu erstellen und zu unterzeichnen.

Absatz 3:

Der Kassenbericht ist vom Kassier und den Kassenprüfern zu unterzeichnen.

Absatz 4:

Eine Änderung des Protokolls kann verlangt werden, wenn es die gefassten Beschlüsse fehlerhaft wiedergibt oder das Persönlichkeitsrecht verletzt. Ein entsprechender Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich an die/den 1. Vorsitzenden zu richten. Wenn die Mehrheit des Vorstandes dem Änderungsantrag nicht entspricht, entscheidet die Mitgliederversammlung. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 14: Vereinsauflösung**Absatz 1:**

Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und dafür Stimmen.

Absatz 2:

Im Falle der Vereinsauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Vereinsinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Vereinsvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

§ 15: Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins

Erfüllungsort des Vereins ist Rednitzhembach.

Gerichtsstand des Vereins ist Schwabach.

§ 16: Inkrafttreten der Satzung**Absatz 1:**

Die Satzung wurde in den Vorstandssitzungen vom 03.03.2000 und 17.03.2000 durchgeführt und in der Mitgliederversammlung vom 08.04.2000 in der vorliegenden Form mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Absatz 2:

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Amtsgericht Schwabach in Kraft.

Absatz 3:

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen des „1. FCN Fan-Club Rednitzhembach 1978 e. V.“ ihre Gültigkeit.

Roth, 25.03.2001

Die in der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2000 beschlossene Satzungsänderung wurde beurkundet und am 08. März 2001 in das Vereinsregister Nr. 563 des Amtsgerichts Schwabach eingetragen.

Am 21. Januar 2006 nochmals geprüft und teilweise richtig gestellt durch Karl Teplitzky